Absender: Birgitta Wehner, M.A. Schliemannstr. 31

D- 10437 Berlin

tel: 0049-(0)30-54714674 (AB)

Bezirksstadträtin Krössin

Fax: (030) 90295-5148

Senatorin Kiziltepe Fax: (030) 9028-3104

Berlin, 15.06.2023

Sehr geehrte Frau Krössin, sehr geehrte Frau Kiziltepe.

ich bin Erwerbsminderungsrentnerin und bekomme vom Bezirksamt Pankow ergänzend Sozialhilfe.

Seit dem 18.01.23 habe ich mehrmals Kohlen beantragt, weil es im letzten September keine Kohlen mehr gab.

Ausweislich der Internetseite des Senias: Der Hilfeempfänger sollte im Bescheid darauf hingewiesen werden, den Frühkaufrabatt (siehe nachfolgende Tabelle) mit der Brennstoffhilfe im II. Quartal in Anspruch zu nutzen (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/brennstoffe-601787.php).

Ich frage mich, warum man mir das verweigert?

Die grüne Energiepolitik mag es für erstrebenswert halten, wenn Einzelpersonen nicht mehr heizen können. Nun bin ich leider nicht so gesund wie das grüne Klientel, die das anderen zumuten mögen. Darüberhinaus spannend- Übergewinne und Gierflation auch bei der Kohlen und das alles mit Beihilfe aus der Politik!

Ich habe eine seltene genetische und systemische Erkrankung: das Ehlers-Danlos-Syndrom (EDS) sorgt für instabiles Bindegewebe. Ebenfalls liegt das Raynaud-Syndrom vor, das ebenfalls mit hoher Kälteempfindlichkeit einhergeht (medizinische Fachliteratur, z.B. Die Durchblutungsstörung Raynaud Phänomen, DGA 2014; Daens, Transforming EDS, 2022, S. 126). Zudem liegt ein zuletzt erheblich fortgeschrittenes Glaukom vor. Aus der Fachliteratur ist bekannt, dass Kälte und Stress dieses erheblich verschlechtern (Strempel, Glaukom - mehr als ein Augenleiden, 2017, S. 99). Ich darf Ihnen erklären, dass Erblindung droht. Sie erhalten auch ein aktuelles Attest meines Hausarzts, dass u.A. den Wärmebedarf bestätigt.

Dies alles ist dem Sozialamt auch bekannt, da ich medizinisch begründete Mehrbedarfe geltend gemacht habe, zuletzt stellte ich einen Antrag, weil für nun der Verdacht abgeklärt werden muss, das ein veränderter interkranieller Druck vorliegt, der bei EDS vorkommen kann und der auch mit dem fortschreitenden Glaukom in Zusammenhang gebracht wird- leider ist eine Abklärung möglicherweise

schwierig, wenn sie nicht-invasiv sein soll, was sie sein muss, weil das Bindegewebe bei EDS sehr leicht verletzbar ist, und sie daher im Ausland durchgeführt werden muss.

Ich habe den Eindruck, dass ich von der Leistungsstelle des Sozialamts Pankow diskriminiert werde.

Jedenfalls wurde bei sich bietender Gelegenheit ad hoc und ohne Vorankündigung die Sozialhilfe eingestellt, nämlich immer wenn über die Brennstoffbeihilfe zu entscheiden ist. So dass dann jeweils ein sozialgerichtliches Eilverfahren zur Wiedereinsetzung Sozialhilfe und Zahlung Brennstoffbeihilfe nötig war. Aktuell habe ich auch schon das Sozialgericht angerufen.

Ausweislich des LADG niemand darf wegen seines sozialen Status und oder wegen seiner Behinderung herabgesetzt werden. Ich empfinde das vorliegende Verhalten als absolut gegen die Menschenwürde, armen- und behindertenfeindlich.

An Ihrer Vorgängerin, Frau Koch, ist meine Beschwerde vom 04.10.2022 wohl abgeprallt- deren Schwerpunkt war augenscheinlich eher, Sozialhilfebezieher*innen zur Solidarität mit der Ukraine aufzurufen. Ich habe nichts gegen Solidarität, im Gegenteil- es wundert mich aber, dass augenscheinlich nur Arme dazu aufgefordert werden und verzichten müssen, also z.B ihre Anliegen im Sozialamt zurückstellen sollten, aber nicht wohlhabende Personen, etwa in Form eines Ukraine Solis dazubeitragen.

Wie ich festhalten darf, gibt es mit mir seitens des Bezirksamts Pankow jedenfalls keine Solidarität. Augenscheinlich wird darf die Sachbearbeiterin mir die Brennstoffbeihilfe so lange verweigern, bis es einfach keine Kohlen mehr zu kaufen gibt, so dass ich als schwerkranke Person, deren Erkrankung bei Kälte erheblich verschlechtert wird, eben die Wohnung nicht wie benötigt auf Krankenzimmertemperatur bekomme.

Ich erwarte von Ihnen, dass Sie hier eingreifen und mit zu meinem Recht verhelfen.

Mit freundlichen Grüßen, Birgitta Wehner

Belästigung (§ 4 Abs. 3 LADG): bezweckte oder bewirkte Verletzung der Würde einer Person, insbesondere bei Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen